

134. 1. Hindert die Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter den Vorsitzenden einer Strafkammer dauernd an der Führung des Vorsitzes?

2. Folgen einer nicht ständigen Berufung des Vorsitzenden einer auswärtigen Strafkammer.

3. Kann in Thüringen der stellvertretende Vorsitzende einer auswärtigen Strafkammer für ein Geschäftsjahr berufen werden?

I. Straffenat. Ur. v. 25. November 1932 g. B. I 1245/32.

I. Strafkammer des Landgerichts Meiningen bei dem Amtsgericht Sonneberg.

Gründe:

Mit Recht rügt die Revision, daß die erkennende Strafkammer nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist. Zwar wird diese Rüge unzutreffend mit der Behauptung begründet, daß der Landgerichtsdirektor G., den das Thüringische Justizministerium durch Verfügung v. 7. November 1931 „für das Geschäftsjahr 1932“ zum Vorsitzenden der Strafkammer bei dem Amtsgericht Sonneberg bestellt hatte, „an der Erfüllung seiner Dienstpflichten durch seine Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter dauernd verhindert gewesen sei.“ Denn eine Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter verhindert den Vorsitzenden einer Strafkammer nicht ohne weiteres dauernd an der Führung des Vorsitzes (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 31); daher kann die Ernennung eines Landgerichtsdirektors, der Reichstagsabgeordneter ist, zum Vorsitzenden nicht als eine bloße Scheinhandlung angesehen werden, infolge deren der Stellvertreter des Vorsitzenden in Wirklichkeit zum ordentlichen Vorsitzenden würde und die Kammer somit dem Einfluß eines gesetzmäßig ernannten ordentlichen Vorsitzenden völlig entzogen würde.

Indessen ist die Bestellung des Landgerichtsdirektors G. zum Vorsitzenden der bezeichneten Strafkammer deshalb unwirksam, weil sie entgegen dem § 78 Abs. 2 Satz 2 GG. nur für ein Geschäftsjahr, also nicht „ständig“ ausgesprochen ist (vgl. über die Bedeutung des Wortes „ständig“ auch RGSt. Bd. 9 S. 387, 389). Eine Ständigkeit wird nicht etwa dadurch begründet, daß G., wie das Thüringische J.M. durch Schreiben v. 19. November 1932 mitgeteilt hat, seit seiner Ernennung zum Landgerichtsdirektor (1927) für jedes Geschäftsjahr bestellt worden ist. Von einer ständigen Bestellung kann

um so weniger die Rede sein, als „die Bestellung“ gemäß der Mitteilung des Ministeriums „wegen der Unsicherheit, ob und wann Landgerichtsdirektor G. sein Amt ausüben werde, von Jahr zu Jahr erfolgt“, also immer damit gerechnet worden ist, daß sie nicht wieder ausgesprochen werde. Die Bestellung ist auch nicht wenigstens für das eine Geschäftsjahr 1932 wirksam; ihre volle Untwirksamkeit ergibt sich schon aus der Erwägung, daß offenbar die Ständigkeit eine Gewähr u. a. für eine weitestgehende Unabhängigkeit des ordentlichen Vorsitzenden schaffen soll (vgl. auch Hahn Materialien z. GG. S. 603, 1253), eine solche Gewähr aber nicht vorliegt, wenn der Vorsitzende gewärtigen muß, unter Umständen nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht wieder mit dem Vorsitz betraut zu werden.

Die Untwirksamkeit der Bestellung des ordentlichen Vorsitzenden hat zur Folge, daß in Wahrheit der Amtsgerichtsrat Sch., der durch die schon erwähnte JMzfg. für das Geschäftsjahr 1932 zum (1.) stellvertretenden Vorsitzenden der Strafkammer beim Amtsgericht Sonneberg bestellt worden ist, zum Vorsitzenden wird. Denn er ist entgegen der Annahme der Revision an sich gesetzmäßig zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden. Das geht aus den Grundsätzen hervor, die das Urteil RGSt. Bd. 9 S. 387 für den dort zugrunde liegenden Fall ausgesprochen hat, in dem übrigens der stellvertretende Vorsitzende nicht einmal für ein Geschäftsjahr, sondern nur „bis auf weiteres“ ernannt worden ist; landesgesetzliche Vorschriften über die Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden einer auswärtigen Strafkammer bestehen in Thüringen nicht. Hat sonach die Strafkammer beim Amtsgericht Sonneberg überhaupt keinen gesetzmäßigen ordentlichen Vorsitzenden, so ist sie von vornherein gesetzwidrig besetzt gewesen, so daß sie auch dann nicht als vorschriftsmäßig besetzt gelten kann, wenn nicht der ungesetzlich ernannte Vorsitzende, sondern statt seiner der an sich gesetzmäßig ernannte stellvertretende Vorsitzende mitwirkt (vgl. auch RGSt. Bd. 55 S. 236; Bd. 56 S. 157; RGZ. Bd. 119 S. 280).